

- **Tarifergebnis vollständig übernommen**
- **Einmalige Pauschalzahlung 2014 und 2015 (Beschluss)**
- **Keine Verbesserung bei Altersteilzeit**
- **Beschäftigte mit gleichwertigen Kenntnissen und Erfahrungen (Beschluss)**
- **Vergütung Kirchenmusiker verbessert**
- **Arbeitsvertragsmuster (Beschluss)**
- **Versetzung (zurückgezogen)**
- **Zusatzurlaubstage bei Schicht- und Wechselschichtdienst (Beschluss)**
- **Maria-Wardt-Schule (Beschluss)**
- **Arbeitgeberwechsel (Beschluss)**
- **Arbeitgeber/ Arbeitnehmer (Beschluss)**
- **Zulage Bürokoordination (Beschluss)**
- **Zusatzvergütung Religionsunterricht (Beschluss)**
- **Jubiläumszuwendung (Beschluss)**
- **Jahressonderzahlung (Beschluss)**
- **Vergütungsrichtlinie IT (Beschluss)**
- **Geltung von Ordnungen für Berufsgruppen (Beschluss)**
- **Dienstplichten Klarstellung (Beschluss)**
- **Stufenlaufzeitverkürzungen (Beschlüsse)**

Tarifergebnis vollständig übernommen

Die Gehaltserhöhungen wurden automatisch ausgezahlt; die anderen Tarifergebnisse wurden durch Beschluss übernommen.

Pauschalzahlungen 2014 + 2015

Die Pauschalzahlung erhalten Beschäftigte, die neu eingestellt oder wegen neuer Aufgaben höhergruppiert wurden. Sie gleicht den abgeschnittenen Bewährungsaufstieg (BAT) aus. Berechtig sind grundsätzlich Kolleg/-innen, die zwischen dem 1.1.2008 und dem 31.12.2013 begonnen haben, am 31.12.2013 im Dienst standen und in EG 2 bis EG 8 eingruppiert sind. Sinngemäß gleiches wurde für 2015 beschlossen. Die Zulage beträgt € 360,-. Künftiger Fundort: Anlage 31c zur AVO.

Altersteilzeit

Es sollte eine Anpassung der Altersteilzeitverträge an Änderungen im Sozial- und Steuerrecht erreicht werden. Dieser Idee ist der Vermittlungsausschuss nicht gefolgt und hat eine Änderung der be-

stehenden Ordnung nicht empfohlen. Die KODA hat diesen Vorschlag akzeptiert.

Gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen

Bislang wurden Beschäftigte, die den - im Bereich der allgemeinen Vergütungsrichtlinien - geforderten Bildungsabschluss nicht vorweisen können, eine Entgeltgruppe niedriger ein- bzw. höhergruppiert. Künftig sind diese Kolleg/-innen gleich zu behandeln, es sei denn, es lägen keine gleichwertigen Kenntnisse u. Erfahrungen vor. Künftiger Fundort: Anlage 22, Vorbemerkungen zur Allg. Vergütungsrichtlinie, Abs. 2, AVO. **Insbesondere die MAVen sind gefordert, diese Änderung zu beachten.**

Vergütung Kirchenmusiker

Die Chorleiter/-innen an der Kathedrale werden künftig nach EG 15 vergütet. Über die Eingruppierung des Organisten an der Kathedrale bestand Uneinigkeit, der Vermittlungsausschuss wurde angerufen. Künftiger Fundort: Anlage 22, VR 8.

Arbeitsvertragsmuster

Die von einer Arbeitsgruppe der KODA vorgelegten neuen Arbeitsvertragsmuster wurden beschlossen. Zugleich waren einige Änderungen der AVO erforderlich geworden, die ebenfalls beschlossen wurden. Künftiger Fundort: Anlage 1 zur AVO.

Versetzung

Hinsichtlich der Änderung des Versetzungsparagraphen konnte immer noch keine Annäherung erzielt werden. Der Antrag wurde deshalb zurückgezogen. Es bleibt somit bei der bisherigen Regelung.

Zusatzurlaub bei Schichtdiensten

Kolleg/-innen, die in Pflege- oder Betreuungseinrichtungen ständig Schicht- oder Wechselschichtdienst leisten, erhalten zusätzliche Urlaubstage. Künftiger Fundort: Anlage 33, § 4, AVO.

Maria-Wardt-Schule

In bestimmten katholischen Schulen werden Zulagen gezahlt Zweck ist die Gewinnung bzw. Bindung von Lehrkräften. Die Maria-Wardt-Schule sollte in die VR 17 (Anlage 22, AVO) aufgenommen werden. Der Antrag wurde abgelehnt, weil der Schulträger keinen Bedarf sieht.

Arbeitgeberwechsel

Wenn Beschäftigte z. B. von einer Kirchengemeinde in eine andere wechseln, wechseln sie auch

den Arbeitgeber. Zwar trat beim Gehalt bislang keine Änderung ein, dafür mussten aber viele andere Nachteile in Kauf genommen werden. Gleiches galt beim Wechsel von oder zu anderen kirchlichen Arbeitgebern. Die Neuregelung betrachtet den kirchlichen Dienst im Gebiet des Bistums als einheitlichen Arbeitgeber. Das bedeutet, dass jemand beim Wechsel so gestellt wird, als hätte sie oder er von Beginn seiner Tätigkeit im kirchlichen Dienst im Bistum Limburg bereits im Dienst des neuen Arbeitgebers gestanden. Einzige Ausnahme ist die Probezeit. Diese gilt es beim neuen Arbeitgeber zu bestehen.

Zulage für Bürokoordination

Die Beschäftigten in zentralen Pfarrbüros, welche die Aufgaben anderer Beschäftigter koordinieren sollen, erhalten eine Zulage in Höhe von € 120,-. Die Zulage ist bis zum 31.12.2015 befristet, um Zeit für eine vollständige Neuregelung der Vergütung in Pfarrbüros zu schaffen. Künftiger Fundort: Anlage 22, Allg. VR, 4., AVO.

Zusatzvergütung Religionsunterricht

Bislang erhielten Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter (HPM) im Gemeindedienst eine Zulage, sofern sie mehr als 4 Unterrichtsstunden pro Woche Religionsunterricht erteilten. Diese Zulage wurde abgeschafft.

Jubiläumswendung

Künftig wird Jubiläumswendung nur ein mal gewährt, auch dann wenn jemand mehrere Arbeitsverhältnisse im Kirchlichen Dienst hat. Künftiger Fundort: Anlage 11 zur AVO.

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wurde dem TVöD angepasst. Künftig wird nicht nur das Entgelt für Überstunden sondern auch das für Mehrarbeit bei der Bemessung der Jahressonderzahlung *nicht* berücksichtigt. Künftiger Fundort: Anlage 4 zur AVO.

Vergütungsrichtlinie IT

Künftig gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Referatsleitern mit unterschiedlicher Zuständigkeit. Künftiger Fundort: Anlage 22, VR 11 AVO.

Geltung der AVO für einzelne Berufsgruppen

Bislang war nur mühsam herauszufinden, welche Regelungen in Bezug auf einzelne Berufsgruppen von der KODA beschlossen wurden oder dem Direktionsrecht unterfallen. Das hat die KODA mit ihrem Beschluss zu § 40 AVO klar gestellt.

Dienstplichten

In § 5 AVO sind verschiedene Dienstplichten aufgezählt. Der jetzige Beschluss erläutert in einer

Fußnote, welche Sachverhalte konkret gemeint sind.

Stufenlaufzeit

Aufgrund der vorliegenden Anträge von kirchlichen Arbeitgebern hat die KODA für mehrere Kolleg/innen die Stufenlaufzeit verkürzt und damit herausragende Leistungen anerkannt.

Nächster Termin

Die nächste Sitzung der KODA findet am 16.12.2014 statt.

Das nächste **Grundlagenseminar zur AVO** findet vom **13.—15. 10. 2014** in Ludwigshafen statt. Infos bei:
sekretariat@mav.bistumlimburg.de

Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der kirchenrechtlichen Inkraftsetzung durch den Herrn Apostolischen Administrator.

Der Wortlaut der Beschlüsse wird im Amtsblatt und danach in der SVR veröffentlicht.

Diese Informationen informieren aktuell über die beschlossenen oder diskutierten Sachverhalte. Aufgrund mehrerer Beratungen mit Vertagungen in den letzten Sitzungen waren viele Entscheidungen so vorbereitet, dass die KODA jetzt eine Fülle von Beschlüssen fassen konnte.

Abkürzungen und ihre Bedeutung

AGS: Arbeitgeberseite
ANS: Arbeitnehmerseite
AVO: Arbeitsvertragsordnung.
BAT: Bundesangestelltentarifvertrag (Vorgänger vom TVöD)
BT-B: Tarifvertrag Besonderer Teil Pflege und Betreuung
BT-V: Tarifvertrag Besonderer Teil Verwaltung
KODA: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts. Rechtsgrundlage siehe: SVR V B 1
SuE: Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst
SVR: Sammlung von Verordnungen und Richtlinien
TV: Tarifvertrag
TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VR: Vergütungsrichtlinie (Anlage 22)
Z-KODA: Zentral- KODA („KODA“ auf Bundesebene)
Die Informationen aus der KODA seit 2007 finden Sie im Mitarbeiterportal des Bistums. „MAV“ anklicken und dann zu „KODA“ gehen.